



Information für die deutschen Arbeitgeber



Wojewódzki Urząd Pracy
w Szczecinie



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind sehr froh, Ihnen unser Merkblatt für deutsche Arbeitgeber, die an der Beschäftigung polnischer Mitarbeiter interessiert sind, präsentieren zu können.

Das vorliegende Merkblatt wurde vom Eures-Team des Woiwodschaftsarbeitsamtes in Stettin bearbeitet.

Sie finden hier Informationen über die notwendigen Formalitäten, die der deutsche Arbeitgeber erledigen muss, um einen polnischen Mitarbeiter einstellen zu können und über die Dienstleistungen der Eures-Berater.

1. ARBEITSAUFNAHME POLNISCHER BÜRGER IN DEUTSCHLAND

Gemäß dem Prinzip des freien Personenverkehrs hat jeder EU-Bürger das Recht, sich seinen Arbeits- und Wohnort frei zu wählen. Die neuen Mitgliedsstaaten werden den vollen Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt nach Ablauf von sieben Jahren nutzen – vorerst gelten in dieser Zeit Übergangregelungen.

Trotz dieser Übergangszeit ist die Beschäftigung in Deutschland in einigen Fällen doch möglich.

• Saisonarbeit

Personen, die das 18. Jahr vollendet haben, können eine bis zu höchstens 4 Monate im Kalenderjahr dauernde Arbeit in der Landwirtschaft, im Gaststätten- und Hotelgewerbe, im Obst- und Gemüsebau sowie in Sägewerken aufnehmen. Der Bewerber kann legal (als Saisonarbeiter) bis zu vier Monaten im Kalenderjahr arbeiten.

Was die Beschäftigung im Schaustellergewerbe angeht, beträgt diese Frist neun Monate. Bei der Beschäftigung als Haushaltshilfe gilt eine Begrenzung bis zu drei Jahren bei einem deutschen Arbeitgeber. Der Arbeitsumfang wird im Arbeitsvertrag

bestimmt (in der Regel ist dies Geschirr abwaschen, Kochen, Aufräumen, Wäsche waschen und andere Haushaltsarbeiten). Haushaltshilfen dürfen weder Medikamente geben, noch Spritzen machen oder sich mit Altenpflege beschäftigen.

Die wöchentliche Arbeitszeit des Saisonarbeiters darf nicht weniger als 30 Stunden betragen. Die mit der Aufnahme der Saisonarbeit verbundenen Formalitäten werden unter Vermittlung der für den Arbeitgeber zuständigen deutschen Arbeitsagentur erledigt. Die Einreichung der Anträge und die Auswahl der Bewerber erfolgt – bei Mitwirkung deutscher Arbeitgeber – in einer polnischen Anstalt, sog. Ochotnicze Hufce Pracy (Freiwillige Arbeitstruppen). Das einzige Dokument, das von dem Bewerber gefordert wird ist das von ihm ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt. Bei der Auswahl der Bewerber sind die Berufsqualifikation und die Sprachkenntnisse entscheidend. Nach der Ankunft in Deutschland wird aufgrund der erteilten Genehmigung eine Arbeitserlaubnis-EU ausgestellt.

• **Gastarbeitnehmer**

Auf Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen ist die Beschäftigung von bis zu 1000 Arbeitern im Jahr zwecks Erhöhung deren Berufsqualifikation und Sprachkenntnisse zugelassen. Diese Personen sollten zwischen 18 bis 35 Jahre alt sein (in Sonderfällen bis 40 Jahre), der Vertrag wird für den Zeitraum von 12 Monaten (höchstens 18 Monate) abgeschlossen. Als Gastarbeitnehmer darf man nur einmal im Leben arbeiten. Den Antrag auf Beschäftigung in Deutschland als Gastarbeitnehmer kann man für folgende Berufe einreichen: Maschinenbauingenieur, Konstrukteur, Bauschlosser, Schweißer, Auto- und Industriemechaniker, Lackierer, Tischler, Zimmermann, Krankenpfleger, Bauer, Pferdepfleger, Bäcker, Büroarbeiter, Fleischer, Industrie- und Einzelhändler, Frisör, Arbeiter im Hotel- und Gaststättengewerbe. Die Aufstellung der Berufe wird laufend aktualisiert, je nach Bedarf der deutschen Seite. Die Bewerbung findet üblicherweise zweimal im Jahr statt.

Es gilt die Regel, dass ein Arbeiter aus Polen, der auf Grundlage der Arbeitserlaubnis 12 Monate lang ohne Unterbrechung legal gearbeitet hat, einen unbeschränkten Zugang zum offenen Arbeitsmarkt (Arbeitsberechtigung-EU, nach Antragstellung) gewinnt und sich eine Beschäftigung frei wählen kann.

- **Arbeitnehmer, die im Rahmen eines Werkvertrages eingestellt werden – Entsendung von Mitarbeitern, die in Polen beschäftigt sind**

Ein Arbeitgeber, der im Rahmen einer in Polen geführter Wirtschaftstätigkeit Arbeiter aufgrund eines Arbeitsvertrages beschäftigt, kann seine Mitarbeiter zwecks Durchführung bestimmter Arbeit nach Deutschland delegieren. Die Entsendung kann auf eigene Kosten und unter eigener Leitung durchgeführt werden oder in ein in Deutschland befindliches Werk oder Unternehmen erfolgen. Auf Antrag des Arbeitgebers bestätigt ZUS (polnische Anstalt der Sozialversicherungsgemeinschaft) die Versicherung der entsandten Arbeiter auf den E-101 Bescheinigungen. Die entsandten Arbeiter (höchstens 12 Monate) sind von der Beitragspflicht in Deutschland befreit und es steht ihnen das Recht zur deutscher ärztlichen Versorgung zu – aufgrund der durch NFZ (polnischer Nationaler Gesundheitsfonds) ausgestellten Europäischen Krankenversicherungskarte zu.

Ein entsandter Arbeitnehmer ist dauernd aufgrund eines Arbeitsvertrages in dem Unternehmen in Polen beschäftigt. Die entsandten Arbeiter, die die Dienstleistung erfüllen, werden durch den polnischen Arbeitgeber entlohnt und unterliegen nur seiner Leitung. Der Dienstleistungsnehmer zahlt den im Vertrag zwischen ihm und dem polnischen Unternehmen bestimmten Betrag für die durchgeführte Dienstleistung an das polnische Unternehmen aus und dieses entrichtet erst in Polen die Entlohnung an den entsandten Arbeiter.

Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gilt der beschränkte Zugang zur Dienstleistungsfreiheit. So muss jedes polnische Unternehmen, das in Deutschland

seine Dienstleistungen im Bereich Baugewerbe, Reinigung von Gebäuden und Tätigkeiten von Innendekorateuren einbringen will, zuerst einen Teil des Jahreskontingents erhalten (Departament Administracja Obrotowa, Plac Trzech Krzyży 3/5, Warszawa). Anschließend ist der Vertrag in der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Duisburg anzumelden (ZAV Duisburg Dahlmannstrasse 23, 47169 Duisburg). Dies ist die Bedingung für die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen für die Arbeitnehmer in den genannten Sektoren.

• **Haushaltshilfe**

In Wohngemeinschaften, zu denen pflegebedürftige Personen gehören (eine Bescheinigung über die Pflegestufe muss hier vorhanden sein - Pflegestufe I bis III), können Gehilfen für einen Zeitraum von bis zu maximal drei Jahren sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden. Innerhalb dieser Frist kann eine Änderung des Arbeitgebers eingewilligt werden.

Die Beschäftigung als Haushaltshilfe bei Familien mit pflegebedürftigen Personen ist nicht als Beschäftigung im Bereich Gesundheitsschutz oder Krankenpflege zu verstehen. Berufliche oder sprachliche Qualifikationen sind keine Bedingung für die Bewilligung der Beschäftigung als Haushaltshilfe.

Die Vermittlung in Polen erfolgt durch Ochotnicze Hufce Pracy (Freiwillige Arbeitstruppen). Wir unterscheiden sowohl anonyme Vermittlung, wie auch Vermittlung mit persönlichen Angaben, wenn sich der Arbeitgeber und Arbeitnehmer schon kennen.

• **Ferienjobs für Studenten**

Tagesstudenten (außer Studenten im letzten Studienjahr), die über entsprechende nachweisbare Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, zwischen 18 und 35 Jahre alt sind, können während der Sommerferien eine mindestens

8 Wochen dauernde Arbeit aufnehmen. Die Bewerbung dafür erfolgt durch Ochotnicze Hufce Pracy, falls die Vermittlung anonym verläuft und der Student noch keinen deutschen Arbeitgeber hat. Hier wurden keine Begrenzungen festgesetzt. Der Bedarf richtet sich nach den Bedürfnissen deutscher Arbeitgeber. Es gibt hier auch eine direkte Kontaktmöglichkeit mit ZAV: Arbeitsmarktzulassung Studenten/Praktikanten, Villemombler Str. 76, 53123 Bonn, ZAV-Bonn. studenten@arbeitsagentur.de

2. DIE REGELN DES ZUGANGS ZUM DEUTSCHEN ARBEITSMARKT FÜR POLNISCHE BÜRGER

Gemäß der Ankündigung der deutschen Seite können polnische Bürger bis zum Jahre 2011 die im Art. 39 Abs. f Buchst. f des EG-Vertrags bestimmte unbeschränkte Freizügigkeit der Arbeitnehmer, sowie den im Art. 49 Abs. f Buchst. f genannten freien Dienstleistungsverkehr nicht in Anspruch nehmen. Die oben genannten Vorschriften unterliegen den Bedingungen der Übergangsfrist, die im Vertrag über den EU-Beitritt bestimmt wurden. Dieser besagt, dass der freie Arbeitnehmerverkehr vollständig gesperrt wurde. Das heißt, polnische Bürger können auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der dort geltenden Bedingungen oder auf Basis bilateraler Verträge Beschäftigung (Saisonarbeiter, Gastarbeiter und Werkvertragsarbeiter) aufnehmen.

Wegen Mangel eigener Spezialisten hat die deutsche Regierung am 1. November 2007 die Beschränkungen im Zugang zum Arbeitsmarkt für folgende Berufe aufgehoben: Ingenieure, Spezialisten für Maschinenbau, Kfz-Bau und Elektrotechnik – aus Polen und aus den übrigen elf neuen Ländern der Europäischen Union. Was diese nachgefragten Berufe angeht, wird die Bundesagentur für Arbeit auf die derzeitige Pflicht verzichten, nachzuprüfen, ob es für die Stelle, um die sich ein Ausländer bewirbt, keine deutschen Kandidaten gibt. Die Regierung verbesserte auch die Lage ausländischer Studienabsolventen deutscher Hochschulen. Nach

dem Studienabschluss werden sie ein Jahr zur Verfügung haben, um Arbeit in Deutschland zu finden und falls sie eine entgeltliche, mit ihrem Diplom übereinstimmende Beschäftigung finden, wird ihnen eine Arbeitsgenehmigung für 3 Jahre erteilt. Auch bei ihnen gilt nicht mehr das Prinzip, dass ein Ausländer nur dann beschäftigt werden kann, wenn sich um die betroffene Stelle kein deutscher Staatsangehöriger bewirbt.

Seit dem 1. Mai 2004 gibt es keine Beschränkungen im freien Dienstleistungsverkehr, ausgeschlossen sind hier das Baugewerbe und ähnliche Sektoren, Innendekoration und Reinigung von Gebäuden, Gebäude- und Kraftwagenausstattung.

3. VERLEIHUNG DER ARBEITSERLAUBNIS

Polnische Bürger können in der Regel nur dann Arbeit aufnehmen, wenn Sie über eine entsprechende Arbeitserlaubnis (Arbeitserlaubnis-EU) verfügen, die durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) erteilt wurde und können nur dann von einem Arbeitgeber beschäftigt werden, wenn sie solch eine Erlaubnis besitzen. Polnische Staatsangehörige haben Vorrang gegenüber anderen Bürgern aus dritten Ländern (außerhalb der EU), die nach Deutschland zwecks Arbeitsaufnahme gekommen sind. Bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen muss die BA diesen oben genannten Vorrang beachten. Da das Gesetz über die Freizügigkeit von Personen innerhalb der EU gültig ist, ist hier keine Genehmigung für den legalen Aufenthalt in Deutschland erforderlich. Die Ausländerbehörden erteilen polnischen Staatsangehörigen automatisch den EU-Aufenthaltstitel.

Die Regeln der Erteilung von Arbeitserlaubnissen und andere Informationen finden Sie im Merkblatt Nr. 7 über Beschäftigung von Ausländern in Deutschland – auf der Internetseite: <http://www.arbeitsagentur.de/Unternehmen> > Arbeitskräftebedarf > Beschäftigung > Ausländer

4. WIE DEUTSCHE ARBEITGEBER POLNISCHE ARBEITNEHMER AUFsuchen KÖNNEN:

- Anmeldung eines Angebots bei der ZAV (Zentralstelle für Arbeitsvermittlung) das anschließend nach Polen zu Ochotnicze Hufce Pracy gesendet wird (www.mbp.ohp.pl)
- Veröffentlichung des Angebots im EURES-Portal, www.eures.europa.eu.
- Anmeldung bei einer privaten, polnischen oder deutschen Arbeitsvermittlungsgesellschaft.
- Teilnahme an den internationalen Arbeitsmessen und Jobbörsen in Deutschland und in Polen
- Veröffentlichung einer Anzeige in der Presse

EURES – EUROPÄISCHE BESCHÄFTIGUNGSDIENSTE

Der Kontakt zu einem deutschen EURES-Berater kann man durch die Internetseite www.eures.europa.eu aufnehmen. Der deutsche Arbeitgeber hat die Möglichkeit einen in der ausgewählten Region oder Stadt oder eine bestimmte Sprache beherrschenden EURES-Berater aufzusuchen. Bei jedem Berater steht die genaue Anschrift, E-Mail, die Institution, die ihn beschäftigt, seine Telefon und die Sprachen, deren er mächtig ist. In Deutschland gibt es 113 zertifizierte EURES-Berater, darunter sind 34 in grenzüberschreitenden Partnerschaften beschäftigt. Der Berater füllt gemeinsam mit dem Arbeitgeber das Formblatt mit dem Arbeitsangebot aus, möglichst viele Informationen sollten hier angegeben werden. Anschließend wird das Angebot entweder an alle Woiwodschaftsarbeitsämter in Polen oder in die durch den Arbeitnehmer ausgewählte Region versandt.

Die Eures-Berater in Polen beschäftigen sich auch mit der Übersetzung des Angebots und der Versendung in die Powiatowych Urzędów Pracy.

Die Eures-Berater können auch dem deutschen Arbeitgeber helfen, Bewerbungsgespräche in Polen zu organisieren.

Nichtöffentliche Arbeitsvermittlungsagenturen

Der deutsche Arbeitgeber kann bei seiner Suche nach polnischen Arbeitnehmern auch private Vermittlungsagenturen – sowohl polnische, wie auch deutsche – in Anspruch nehmen

Die Internetadressen von einigen deutschen privaten Arbeitsvermittlern finden Sie unten:

www.jobware.de

www.karriere.com

www.stellenanzeigen.de

www.jobs.zeit.de

www.job-office.com

www.berufsstart.de

www.arbeit-online.de

www.jobworld.de

www.jobnet.de

www.jobservice.de

www.jobmarket.de

www.job24.de

Ein Verzeichnis von polnischen privaten Arbeitsvermittlungsagenturen finden Sie auf der Internetseite: www.kraz.praca.gov.pl

Foto: Rafał Ziejewski





Wojewódzki Urząd Pracy
w Szczecinie

